

RS UVS Oberösterreich 2011/03/07 VwSen-165756/2/Fr/Gr

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.2011

Rechtssatz

Unterbricht ein durch Alkohol beeinträchtigter Lenker freiwillig seine Fahrt und setzt diese nach einem kürzeren Zeitraum (ca 1/4 Stunde) wieder fort, ohne zusätzlich Alkohol zu konsumieren, ist von einem einheitlichen Tatvorsatz auszugehen und er hat nur einmal eine Übertretung nach § 5 Abs1 StVO 1960 zu verantworten.

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at